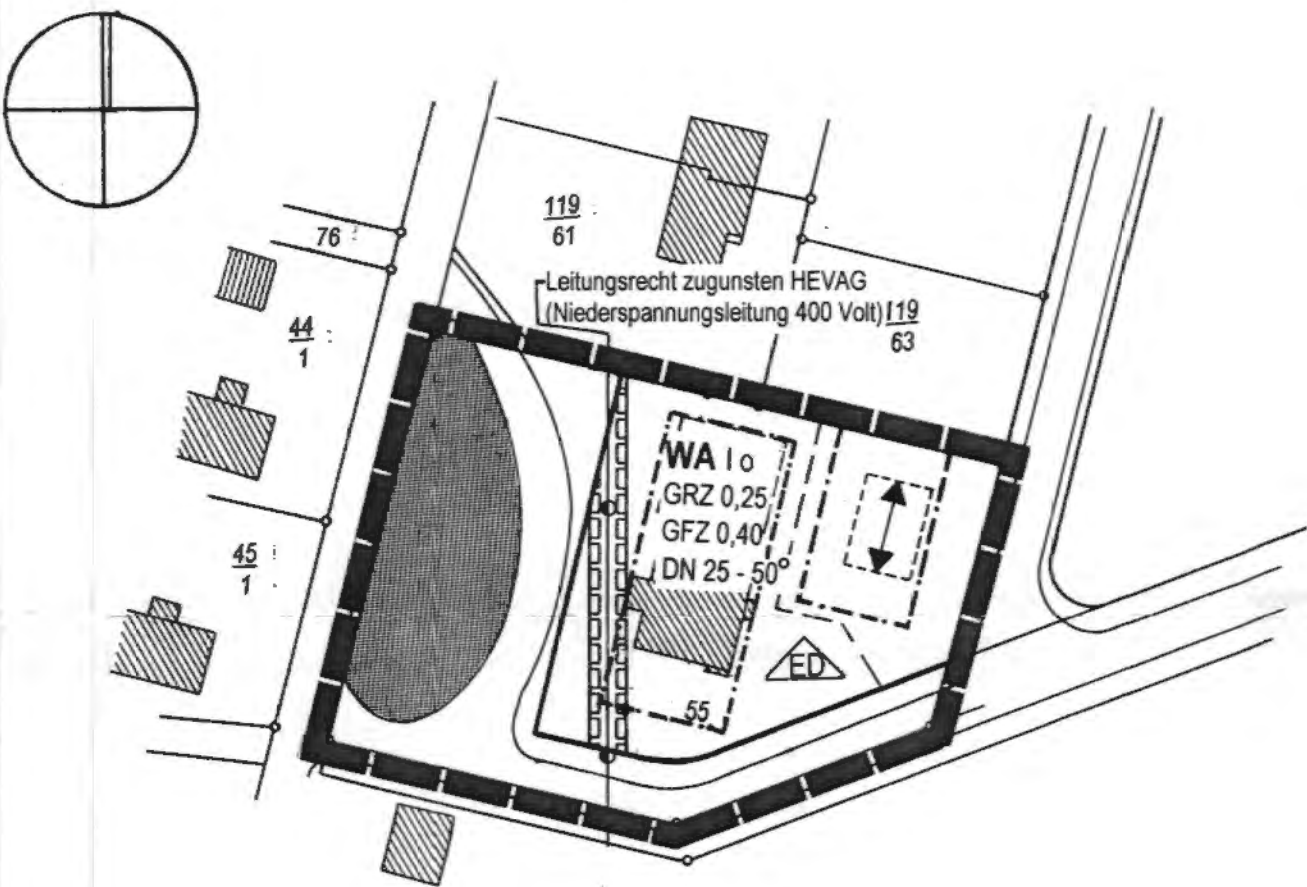


Satzung der Gemeinde Lüssow über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 (Kindergarten/Feuerwehr)

Planzeichnung M 1 : 1000



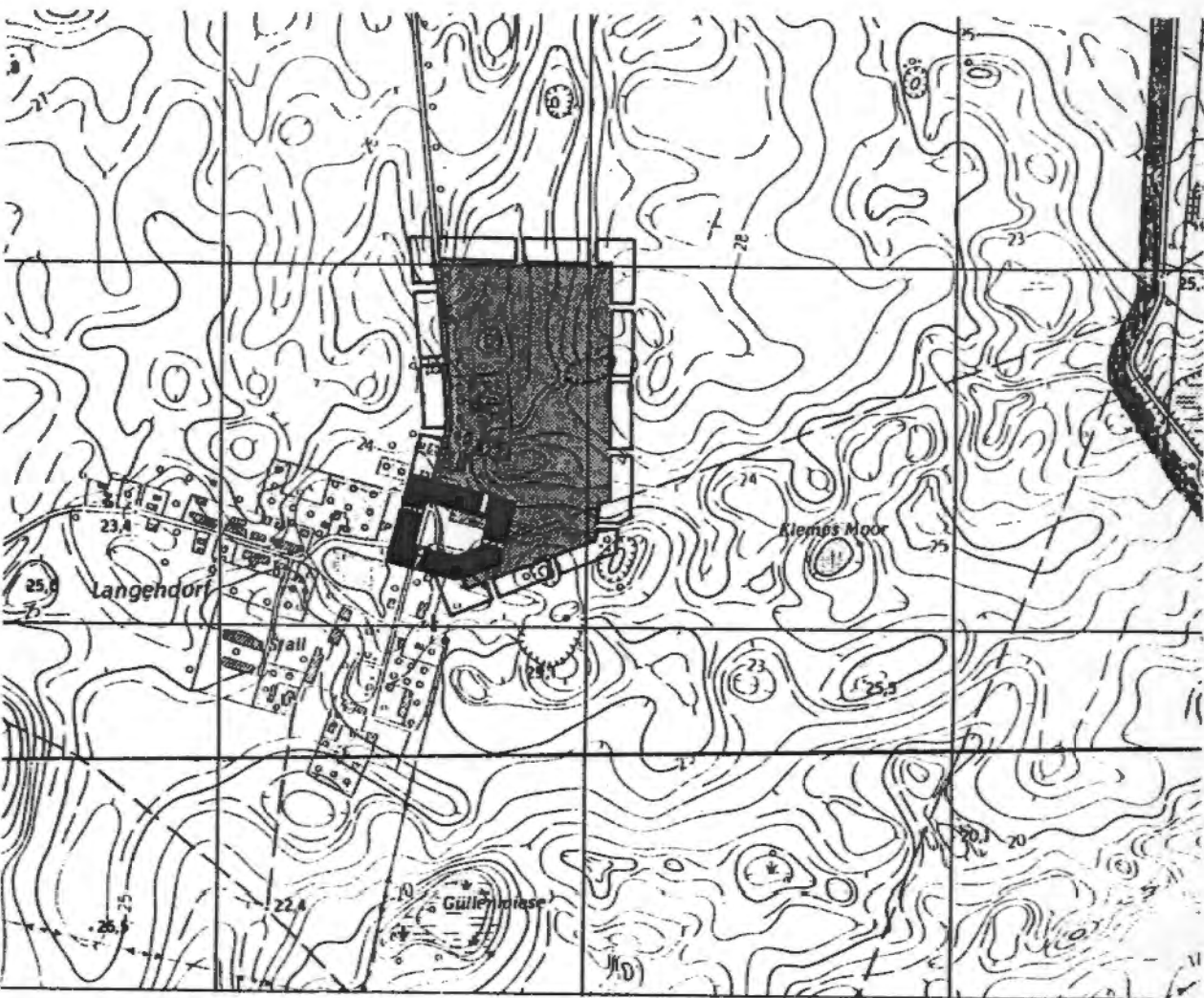
Nachrichtliche Übernahmen

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Trinkwasserschutzgebiet Zone III und ist vor Verunreinigungen zu schützen. Zuwiderhandlungen werden nach dem Wassergesetz geahndet.

Hinweis

Die vorliegende Änderungsplanung besteht nur aus der Änderung der Baugrenzen und der zulässigen Dachneigung. Alle übrigen Festsetzungen und Maßnahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten weiterhin und werden zum Teil der Übersicht halber hier mit dargestellt.

Übersichtsplan M 1 : 10000



Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß
GFZ Geschossflächenzahl als Höchstmaß
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise DN zulässige Dachneigung
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
--- Baugrenze
Hauptfirsttrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsgrün

Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrecht zugunsten der HEVAG zu belastende Fläche
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
Grenze des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenzen
vorhandene bauliche Anlagen
in Aussicht genommene Grundstücksteilung
vorgeschlagene Gebäudeanordnung
vorhandener Mast der Freileitung
Flurstücksnummern

Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 MagnetschwebbahnplanungsG vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüssow folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Flurstück 55 der Flur 1, Gemarkung Langendorf, innerhalb des Wohngebietes Langendorf Nordost, bestehend aus der Planzeichnung, erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Grundstückseigentümer sind mit Schreiben vom 25.03.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Langendorf, den 26.03.1996

Kuphal, Bürgermeisterin

2. Den betroffenen Bürgern und Grundstückseigentümern ist im Rahmen einer zusätzlichen öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Äußerung ihrer Bedenken und Anregungen gegeben worden. Die Satzung zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, haben in der Zeit vom 19.04.1996 bis zum 20.05.1996 während folgender Zeiten (Mo, Mi, Do 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Di 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr) im Amt Niepars, Bauamt, öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 29.03.1996 bis zum 19.04.96 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Langendorf, den

Kuphal, Bürgermeisterin

3. Der Bebauungsplan Nr. 3, 1. (vereinfachte) Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 19.09.96 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Langendorf, den 19.09.96

Kuphal, Bürgermeisterin

4. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt.

Langendorf, den 19.09.96

Kuphal, Bürgermeisterin

5. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Langendorf, den

Kuphal, Bürgermeisterin

Bekanntmachung
Satzung

Satzung der Gemeinde Lüssow über den Bebauungsplan Nr. 3, 1. (vereinfachte) Änderung

für das Flurstück 55 der Flur 1, Gemarkung Langendorf, innerhalb des Wohngebietes Langendorf Nordost

Dieses Werk unterliegt dem Urheberrecht gemäß § 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273). Vervielfältigungen oder Auszüge sind nur mit Zustimmung und unter Angabe des Planverfassers gestattet.

planung: blanck.

architektur stadtplanung landspflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Ossenreierstraße 49 a, D-18439 Stralsund
Tel. 03831-28 05 22 Fax. 03831-28 05 23